

- 32.3. Zum Wach- und Sicherungsdienst in den Abteilungen XIV sind nur solche Angehörige einzusetzen, die mit dieser Dienstanweisung vertraut und in die Maßnahmen des Untersuchungshaftvollzuges eingewiesen sind.
- 32.4. Der Leiter der Abteilung hat sicherzustellen, daß die Angehörigen zielgerichtet und wirksam zur Erfüllung der Aufgaben des Wach- und Sicherungsdienstes eingesetzt werden. Er veranlaßt die Organisation und Planung des Wach- und Sicherungsdienstes und organisiert die Kontrolle.
- 32.5. Der Leiter der Abteilung hat durch eine wirksame politisch-operative Anleitung und Kontrolle im Prozeß der täglichen Dienstdurchführung die Angehörigen des Wach- und Sicherungsdienstes zu befähigen, ihre Aufgaben erfolgreich und in einer hohen Qualität zu erfüllen.
- 32.6. Durch Dienstvorgesetzte sind die Wach- und Sicherungskräfte vor Dienstantritt in die Schwerpunktaufgaben und operativ-organisatorischen Maßnahmen des Untersuchungshaftvollzuges einzuweisen. Nach Dienstende ist eine Auswertung der Dienstdurchführung durch den Wachschichtleiter vorzunehmen.
- 32.7. Der Wach- und Sicherungsdienst ist im Vierschichtendienst zu organisieren. Die Dienstzeit beträgt in der Regel 8 Stunden täglich. Die Dienstzeitplanung hat den Erfordernissen der politisch-operativen Lage und der Aufgabenerfüllung der Abteilung zu entsprechen.